



FROHE OSTERN

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen frohe und gesunde Feiertage.

*Ihr Bürgermeister
Jens Kramer
und das Team der
Stadtverwaltung*



Mit den Ortsteilen:

Altdörfenfeld/Neudörfenfeld

Keßlar/Lotschen/
Meckfeld

Niedersynderstedt

Dröbnitz/Wittersroda

Krakendorf/Rettwitz

Rottdorf

Söllnitz/Loßnitz/
Obersynderstedt

Großlohma/Kleinlohma

Lengefeld

Saalborn

Thangelstedt

Hochdorf

Neckeroda

Schwarza

Tromlitz

Was uns bewegt....



In wenigen Monaten wird unsere Stadt weltweite Strahlkraft erlangen. Zur Fußballeuropameisterschaft werden sowohl die deutsche Nationalmannschaft, als auch die englische Nationalmannschaft hier in Blankenhain ihr Quartier aufschlagen. Weit über hundert Journalisten haben sich bereits angekündigt und werden täglich vor und während der Europameisterschaft aus Blankenhain berichten, wobei das Blankenhainer Schloss als Medienzentrum für die täglichen Pressekonferenzen genutzt wird.

Unter dem Motto „Willkommen Welt“ wird sich auch der Landkreis mit verschiedenen Maßnahmen beteiligen, um für unseren Landkreis und unsere Stadt zu werben. Außerdem wurden im Landeshaushalt Mittel eingestellt, um zum einen das Medienzentrum zu betreiben und zum anderen damit verbundene städtische Maßnahmen zu realisieren.

Zu diesen Maßnahmen gehört der UEFA gerechte Umbau des Sportplatzes in Blankenhain. Damit werden nicht nur zur Europameisterschaft optimale Bedingungen für öffentliche Trainings- und Spielbedingungen geschaffen. Auch in Zukunft können sich renommierte Mannschaften hier der Öffentlichkeit präsentieren. Weiterhin wird nach der Europameisterschaft unser Schlossvorplatz in eine parkähnliche Anlage umgestaltet, die nicht nur eine erhebliche Aufenthaltsqualität bieten wird, sondern auch eine Aufstellfläche für eine Bühne sowie Sitzgelegenheiten für künftige „Freiluftveranstaltungen“ enthält. Die dritte Maßnahme wird die planerische Gestaltung des Areals Marktplatz, Kirchplatz und Wirthstraße sein. Die Ergebnisse werden im Mai dieses Jahres im Blankenhainer Schloss ausgestellt und auch auf dem Planungsgebiet präsentiert.

Die Strahlkraft und der Mehrwert für unsere Stadt werden riesig sein. Deshalb arbeiten alle Beteiligten mit Hochdruck an der Vorbereitung und Ausgestaltung dieses einmaligen Ereignisses. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die Ergebnisse informieren und bitten bis dahin noch um etwas Geduld.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes Osterfest.

**Ihr
Jens Kramer
Bürgermeister und das Team der Stadtverwaltung**

Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

Wer schlichtet?
Schiedsfrau, Frau Ursula Luge
Telefon: 036459 40521

Das Schiedsmannswesen
besteht seit über 170 Jahren, ist

- eine vorgerichtliche Schlichtungsorganisation,
- bürgernah,
- unparteiisch,
- kostengünstig,
- zeitsparend.

Geschlichtet werden können u. a.:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten,
- Beleidigungen,
- Bedrohungen,
- Sachbeschädigung,
- Hausfriedensbruch.

Dringlicher Hausbesuchsdienst und Ärztereitschaft

für die Stadt Weimar und das Weimarer Land
Telefon: 116 117

Beratungsservice vor Ort in Bad Berka und Blankenhain

Ingo Torborg

**Ehrenamtlicher Versichertenältester der
Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland**

=====

Die nächsten Sprechstunden

in Bad Berka:	in Blankenhain:
kein Termin im April	Mi., 03.04.2024
Do., 16.05.2024	Fr., 03.05.2024
Do., 19.06.2024	Mi., 05.06.2024
15:00 – 18:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr, im Mai ab 12:30
Familienzentrum Sonnenhöhe	Altes Rathaus am Markt

=====

Terminvereinbarungen erbeten unter
Telefon: 03644-8779952 (mo.-do., 19:30 – 20:15 Uhr)
oder: 03644-540769 (di.-do., 09:30 – 12:30 Uhr)
e-Mail: ingo.torborg@online.de (bitte Wohnort angeben)

=====

Zusätzliche Sprechstunden finden u.a. statt in
Kranichfeld, Klettbach, Magdala und Mellingen

=====

**Versicherte bekommen kostenfrei Beratung zu rentenrechtlichen
Angelegenheiten sowie Unterstützung bei der Beantragung von
Renten wegen Erwerbsminderung, Alters oder Todes**

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis in eigener Sache

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Blankenhain www.blankenhain.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Korrektur Beschlüsse

65-11/2023, 66-11/2023 und 67-11/2023

Beschluss-Nr. 65-11/2023

Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Feuerwehr Blankenhain

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Vergabe für die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr Blankenhain an die Firma Kalina Funktechnik GmbH, im Wiesengrund 12-14, 55758 Niederwörresbach, mit einer maximalen Auftragssumme von 56.466,33 € Brutto.

Beschluss-Nr. 66-11/2023

Miete eines Kommunalfahrzeuges für den städtischen Bauhof

Der Stadtrat beschließt keine Rückgabe des derzeit zur Miete laufenden Kommunalfahrzeuges Multicar M 31 A00 Modell „C“ mit Aufbaustreuer und Schneepflug nach Ablauf der Mindestmietdauer von 5 Jahren und eine Weiterführung des kündbaren Leasingvertrages von mtl. 1.343,51 € brutto an die Firma Nürnberger GmbH, Rödchenweg 23, 99427 Weimar.

Beschluss-Nr. 67-11/2023

Billigungs- und Offenlagebeschluss gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“

1. die Billigung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB „Erweiterung Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“ mit verkleinertem Geltungsbereich (Wegfall der Ferienhäuser einschl. Tiefgarage), Stand November 2023, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht
2. die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seinen Bestandteilen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
3. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen
4. Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekanntzumachen
5. die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ins Internet einzustellen.

Bekanntmachung Beschlüsse des Stadtrates

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat In den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Blankenhain am **29.02.2024** wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift, öffentlich aus.

Blankenhain, 01.03.2024

**Kramer
Bürgermeister**

In der öffentlichen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01-02/2024

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.11.2023

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.11.2023 genehmigt.

Beschluss-Nr. 02-02/2024

Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Forstwirtschaftsplan 2024 des Thüringer Forstamtes Bad Berka entsprechend des bestehenden Beförsterungsvertrages für den Kommunalwald der Stadt Blankenhain. Der Forstwirtschaftsplan 2024 ist Bestandteil des Vertrages.

Mitteilungsanzeige-Nr. 03-02/2024

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Eingangsbestätigung und Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Blankenhain für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain nimmt die Eingangsbestätigung und Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Blankenhain für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 04-02/2024

Hauptsatzung der Stadt Blankenhain

- (1) Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Entwurf vom 02.02.2024 der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain als Satzung.
- (2) Der vorliegende Entwurf vom 02.02.2024 der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.
- (3) Die Hauptsatzung der Stadt Blankenhain vom 22.03.2022 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Beschluss-Nr. 05-02/2024

Bestellung eines Stadtwahlleiters und dessen Stellvertreter entsprechend § 4 Abs. 2 ThürKWG für die Kommunalwahl 2024.

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beruft entsprechend § 4 Abs. 2 ThürKWG für die Kommunalwahl 2024. Frau Kathrin Gorski als Stadtwahlleiterin und Frau Josephine Kämmer als stellvertretende Stadtwahlleiterin.
2. Die Berufung ist unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Der Beschluss Nummer 76-11/2023 vom 29.11.2023 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 06-02/2024

Mittelanmeldungen der Freien Träger zur Betreibung der Kindergärten „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain, „Zwergenvilla“ Thangelstedt und „St. Martin“ Keßlar für das Jahr 2024

Der Stadtrat nimmt die Mittelanmeldung der drei Kindergärten

1. „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain
2. „Zwergenvilla“ Thangelstedt
3. „St. Martin“ Keßlar

mit der Sonderregelung aus 2018 den drei Kindertageseinrichtungen eine Pauschale von jeweils 500 € für Telefon/Porto/Bürobedarf Kita-Leitung und Fahrtkosten sowie eine Verwaltungskostenpauschale (Stadtratsbeschluss vom 09.10.2022) in Höhe von 200,00 € pro tatsächlich belegten Platz bis zur Neuordnung der Förderrichtlinie zur Verfügung zu stellen, zur Kenntnis und beschließt der Aufnahme in den Haushalt 2024.

Die Mittelanmeldungen der drei Kindertageseinrichtungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 07-02/2024

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Verlagerung REWE-Markt“

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt,

1. unter Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 29.06.2023 zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) -Stand Mai 2022 wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 1(8) BauGB hiermit neu gefasst. Die Begründung in der Fassung vom Mai 2022 wird gebilligt. Auf Grund einer fehlerhaften Bekanntmachung der Auslage zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Verlagerung REWE-Markt“ machte sich eine erneute öffentliche Auslage erforderlich. Abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht. Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich. Der Abwägungsbeschluss vom 29.06.2023 bleibt bestehen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Verlagerung REWE-Markt“ in Blankenhain gemäß § 21 (3) ThürKO bei der Verwaltungsbehörde einzureichen.

3. Die Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
4. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Beschluss-Nr. 08-02/2024

Aufhebung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung „Ortslage Hochdorf“ der Stadt Blankenhain / OT Hochdorf (vormals Gemeinde Hochdorf) gem. § 13 BauGB

- Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt,

1. Der Entwurf der Aufhebungssatzung für die Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Hochdorf“, in der Fassung vom Januar 2024, wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und zusätzlich öffentlich zugänglich gemacht.
2. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hochdorf:

Flur 1

vollständig: 1, 2, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/1, 4/2, 4/3, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 12, 13, 15/1, 25, 26/2, 30, 31/1, 32, 33, 36/1, 37/2, 42/3, 42/4, 43/2, 45, 46/1, 46/2, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 51/2, 51/3, 52/2, 52/4, 52/6, 52/7, 52/8, 52/9, 55/3, 56/1, 58/1, 58/2, 59, 60/2, 62/1, 68/4, 78/1, 78/2, 81, 81/1, 82/1, 87/1, 87/3, 87/4, 93/1, 94, 96, 99, 99/1, 99/2, 101/3, 101/4, 104/1, 104/3, 104/4, 104/5, 104/6, 104/7, 105/1, 106/1, 106/2, 109, 110/2, 111, 118/1, 118/2, 119, 120, 121/1, 122, 122/1, 124/1, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 130/2, 131, 132/3, 132/4, 132/5, 132/6, 132/8, 132/9, 132/14, 133/4, 700, 701, 703, 705

teilweise:

12/1, 15/2, 17/5, 17/6, 18, 26/1, 31/2, 60/1, 62/2, 68/1, 68/3, 70/1, 76/2, 105/2, 107/1, 108/3, 110/1, 110/3, 698

Flur 2

vollständig:

150/1, 152/4, 152/6, 153/3, 153/8, 153/10, 153/11, 154/1, 154/2, 154/6, 154/7, 154/10, 154/11, 154/17, 154/18

teilweise:

150/2, 151, 153/7, 153/9, 155/7, 155/8

Flur 4

vollständig:

356/5, 360/1, 361/4, 361/5, 362/7, 362/8, 362/9, 362/10, 362/11

teilweise:

360/3, 361/8, 361/9, 361/12, 362/12, 362/14, 363, 364/1, 365/4, 365/7, 366, 383/6, 414, 415/2, 416/1

Flur 5

teilweise:

417, 450, 453/1

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung ist dem nachfolgenden Lageplan (mit roter Linie umrandet) zu entnehmen.

3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.
4. Der Entwurf der Aufhebungssatzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Hochdorf“ mit Begründung, in der Fassung vom Januar 2024, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, zu veröffentlichen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
5. Die berührten Träger öffentlicher Belange werden per mail beteiligt und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (gemäß § 4 (2) BauGB).
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 4 BauGB).

Bekanntmachung Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Haupt- und Finanzausschuss

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am **08.02.2024** wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen nach Genehmigung der Niederschrift zu den Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain aus.

Blankenhain, 09.02.2024

Kramer

Bürgermeister

In der öffentlichen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.11.2023

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.11.2023 genehmigt.

Beschluss-Nr. HFA 01-02/2024

Ernennung Preisgericht, Sachverständige und Vorprüfer für die Mehrfachbeauftragung/ Planerwettbewerb zur zukünftigen Gestaltung der Kirchstraße, Markt und Wirthstraße in Blankenhain

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die vorgeschlagenen Personen für das Preisgericht, die Sachverständigen und Vorprüfer für die Mehrfachbeauftragung/ Planerwettbewerb zur zukünftigen Gestaltung der Kirchstraße, Markt und Wirthstraße in Blankenhain.

Beschluss-Nr. HFA 02-02/2024

Kostenoptimierung Gaslieferung kommunale Gebäude

Der Hauptausschuss der Stadt Blankenhain beschließt den Abschluss eines neuen Gaslieferungsvertrages mit der Firma Thüringer Energie AG (Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt) mit einer Laufzeit bis 31.12.2026

Bekanntmachung Beschlüsse des dringlichen Bauausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Bauausschuss

In der dringlichen Sitzung des Bauausschusses am **18.01.2024** wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 19.01.2024

Kramer

Bürgermeister

In dringlicher öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussvorlage-Nr. BA 01-01/2024

Auftragsvergabe zur Deckensanierung 6. BA im Schloss Blankenhain

Der Bauausschuss der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag für die Deckensanierung im Zuge des 6. BA im Obergeschoss des Schlosses Blankenhain an die Firma MVG Maler-Verputzer-Gerüstbau GmbH, Am Kellerborn 2, 99428 Grammetal in Höhe von 84.886,54 € zu vergeben

Bekanntmachung Beschlüsse des Bauausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Bauausschuss

In der dringlichen Sitzung des Bauausschusses am **06.02.2024** wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 07.02.2024

Kramer

Bürgermeister

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 07.11.2023

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 07.11.2023 genehmigt.

Genehmigung der Niederschrift der dringlichen öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 18.01.2024

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der dringlichen öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 18.01.2024 genehmigt.

Beschluss-Nr. BA 02-02/2024

Auftragsvergabe zur Planung einer Freizeitanlage in der Stadt Blankenhain

Der Bauausschuss der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag für die Planung einer Freizeitanlage an die Firma HSP Ingenieurgesellschaft mbH, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen in Höhe von 76.490,29 € zu vergeben.

Hauptsatzung der Stadt Blankenhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain in der Sitzung am 29.02.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen „Stadt Blankenhain“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Stadtwappen: Das Stadtwappen zeigt auf blauem Grund einen nach rechts steigenden bekrönten rotbewehrten und bezungen silbernen doppelschwänzigen Löwen.

(2) Flagge: Die Flagge der Stadt Blankenhain ist zweistreifig und zeigt die Farben Blau und Weiß. Das Wappen ist in senkrechter Form mittig auf der Flagge aufgesetzt. Der erste Streifen (mastseitig) ist blau und der zweite Streifen weiß.

(3) Dienstsiegel: Das Dienstsiegel der Stadt Blankenhain zeigt in der Mitte das Wappen in einer Schildumrahmung. Das Siegel hat eine Umschrift. Im oberen Halbbogen steht der Name des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Blankenhain“.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Altdörfeld
2. Dröbnitz
3. Großblohma
4. Hochdorf
5. Keßlar
6. Kleinlohma
7. Krakendorf
8. Lengefeld
9. Loßnitz
10. Lotschen
11. Meckfeld
12. Obersynderstedt
13. Neckeroda
14. Neudörfeld
15. Niedersynderstedt
16. Rettwitz
17. Rottdorf
18. Saalborn
19. Schwarza
20. Söllnitz
21. Thangelstedt
22. Tromlitz
23. Wittersroda

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Die zusammengefassten Ortsteile mit Ortsteilverfassung tragen folgende Bezeichnungen:

1. Altdörfeld/Neudörfeld
2. Dröbnitz/Wittersroda
3. Großblohma/Kleinlohma
4. Keßlar/Lotschen/Meckfeld
5. Krakendorf/Rettwitz

6. Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt
7. Hochdorf
8. Lengefeld
9. Neckeroda
10. Niedersynderstedt
11. Rottdorf
12. Saalborn
13. Schwarza
14. Thangelstedt
15. Tromlitz

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beträgt für die in Abs. 1 zusammengefassten Ortsteile mit Ortsteilverfassung je 4.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Neben dem Ortsteilbürgermeister ist weiteres Organ des Ortsteils der Ortsteilrat. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und weiteren Mitgliedern, deren Wahl grundsätzlich zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates erfolgt.
 - b) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind die Regelungen zur Briefwahl, eine solche findet nicht statt.
 - c) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Abweichend gilt hinsichtlich der Wahlvorschläge, dass jeder Wahlvorschlag lediglich den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgesprochenen sowie dessen Zustimmung enthalten muss und von beiden eigenhändig unterschrieben ist. Weitere Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.
 - d) Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl; er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen, soweit der Bürgermeister dem zustimmt.
 - e) Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis wird spätestens am zweiten Tag nach der Wahl durch die Stadtverwaltung ermittelt.
 - f) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet, § 45 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.
 - g) Erklärt ein Ortsteilratsmitglied seinen Rücktritt, so hat dies gegenüber dem Ortsteilbürgermeister schriftlich zu erfolgen. Nachrücker werden in sinngemäßer Anwendung des § 23 ThürKWG vom Ortsteilbürgermeister berufen.
- (4) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der weiteren Mitglieder ein Vertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen entsprechend.

(4) Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Einwohnerfragestunde und Versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Blankenhain pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, welcher die Tagesordnung für den folgenden Stadtrat festlegt, schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (stadt@blankenhain.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu fünf einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7**Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der 1. Beigeordnete, bei dessen Verhinderung der 2. Beigeordnete.

§ 8**Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 9**Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

Sind im Stadtrat Fraktionen vertreten, die nach Hare-Niemeyer keinen Ausschusssitz zugewiesen bekommen, können diese einen schriftlichen Antrag auf Mitwirkung pro Fraktionsmitglied in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht stellen. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss die Stadtratsmitglieder dieser Fraktion zugewiesen werden.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11**Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt.

Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderlichen Endgeräte stellt die Stadt den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung. Für die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) ist jedes Mitglied des Stadtrates selbst verantwortlich.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch - die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates, - die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO, - Umfragen bei Kindern und Jugendlichen, - Umfragen in Jugendforen oder - die Durchführung von Jugendworkshops. Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beige-tragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats- Stadtrats-Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Ehrenamtliche Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

(6) Personen, die bei allgemeinen Wahlen in einem Wahlvorstand als Vorsteher, stellvertretender Vorsteher, Schriftführer oder als Beisitzer berufen bzw. bestellt werden, erhalten für den Wahltag folgende Entschädigung:

- | | |
|---|---------|
| a) Wahlvorsteher | 50,00 € |
| b) stellvertretender Wahlvorsteher, Schriftführer | 45,00 € |
| c) Beisitzer | 40,00 € |

(7) Finden an einem Tag mehrere allgemeine Wahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so wird auf die Grundbeträge nach Absatz 6 ein Zuschlag in Höhe von 15,00 € gewährt.

(8) Für den Transport von Wahlunterlagen mit dem privaten PKW sowie die Nutzung des privaten Handys wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 € gewährt.

(9) Beschäftigte der Stadtverwaltung Blankenhain, die in Wahlvorständen eingesetzt waren, erhalten eine Entschädigung nach den Absätzen 6 und 7 oder einen Tag Arbeitsbefreiung.

(10) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile: | |
| 1. Altdörfenfeld/Neudörfenfeld | 212,50 € |
| 2. Dröbnitz/Wittersroda | 212,50 € |
| 3. Großblohna/Kleinlohma | 212,50 € |
| 4. Keßlar/Lotschen/Meckfeld | 212,50 € |
| 5. Krakendorf/Rettwitz | 212,50 € |
| 6. Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt | 212,50 € |
| 7. Hochdorf | 212,50 € |
| 8. Lengefeld | 212,50 € |
| 9. Neckeroda | 212,50 € |
| 10. Niedersynderstedt | 212,50 € |
| 11. Rottdorf | 212,50 € |
| 12. Saalborn | 212,50 € |
| 13. Schwarza | 212,50 € |
| 14. Thangelstedt | 212,50 € |
| 15. Tromlitz | 212,50 € |

b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 365,00 €

c) der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 164,00 €

Wurde einem Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung übertragen, so erhöht sich seine/ihre Aufwandsentschädigung auf 512,00 €.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(11) Entschädigung für die Ortsteilräte

a) Die den Mitgliedern der jeweiligen Ortsteilräte der zur Stadt Blankenhain zählenden Ortsteile zu gewährende Entschädigung wird als Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird für jede Teilnahme an Sitzungen gezahlt und wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------------|
| - Für die gesetzlich vorgeschriebenen vier Pflichtsitzungen: | 10,00 €/Sitzung |
| - für jede weitere Sitzung: | 7,50 €/Sitzung |

b) Die Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Blankenhain werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im gedruckten Amtsblatt der Stadt Blankenhain.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Blankenhain und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite „www.blankenhain.de.“ Weiterhin kann eine freiwillige zusätzliche Information durch Anschlag an den Verkündungstafeln erfolgen.

Für die Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Anschlag an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortsteile. Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- | | |
|-----|---|
| 1. | Stadt Blankenhain |
| | Schaukasten in der Sophienstraße |
| | (vor dem Sparkassengebäude) |
| 2. | in allen Ortsteilen der Stadt Blankenhain |
| 2.1 | Altdörfenfeld |
| | - Ortsmitte, am Spielplatz, Am Anger |
| 2.2 | Dröbnitz |
| | - mitten im Ort auf dem Dorfplatz, Am Angerberg |
| 2.3 | Großblohna |
| | - neben der Bushaltestelle, vor dem Teich, Am Holzberg |
| 2.4 | Hochdorf |
| | - am Ortseingang von Lengefeld kommend auf der Grünfläche, August-Ludwig-Straße |
| 2.5 | Keßlar |
| | - Ortsmitte, neben der Bushaltestelle, Kesselstraße |
| 2.6 | Kleinlohma |
| | - Ortsmitte, vor dem Teich, An der Wache |
| 2.7 | Krakendorf |
| | - am ehemaligen Springbrunnen, neben der Linde, Unter dem Bornberge |
| 2.8 | Lengefeld |
| | - unterhalb vom Plan, Mittelgasse |

- 2.9 Loßnitz
 - Ortsmitte, gegenüber der Bushaltestelle, Kastanienallee
- 2.10 Lotschen
 - Ortsmitte, vor Haus-Nr. 9, gegenüber dem unteren Feuerlöschteich, Am Bach
- 2.11 Meckfeld
 - Dorfmitte, vor Haus-Nr. 8, Dorfanger
- 2.12 Neckeroda
 - gegenüber dem Haus-Nr. 46, Ortsstraße
- 2.13 Neudörfeld
 - Ortsmitte, Spielplatz, Hauptstraße
- 2.14 Niedersynderstedt
 - Ortsmitte, vor ehemaliger Gaststätte Nr. 20, An den Linden
- 2.15 Obersynderstedt
 - schräg gegenüber der Bushaltestelle, Lohmaer Straße
- 2.16 Rettwitz
 - gegenüber dem Teich, neben dem Wartehäuschen, Über dem Hayn
- 2.17 Rottdorf
 - Ortsmitte, auf dem Dorfplatz, vor dem Gemeinde- und Vereinshaus, Bachstraße
- 2.18 Saalborn
 - Ortsmitte, neben dem Kriegerdenkmal, Im Dorfe
- 2.19 Schwarza
 - vor dem Gemeindehaus Nr. 18, An der Schwarza
- 2.20 Söllnitz
 - Ortsmitte, Nähe Kirche, An der Magdel
- 2.21 Thangelstedt
 - Ortsmitte, vor dem Teich, Dorfstraße
- 2.22 Tromlitz
 - Dorfmitte, am Backhaus, Dorfplatz
- 2.23 Wittersroda
 - gegenüber dem Gasthaus Wittersroda, Am Reinstädter Bach

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie Kommunalwahlen erfolgen durch

Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der jeweiligen Wahlbekanntmachungen auf der Internetseite www.blankenhain.de. Die Wahlbekanntmachungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Druck erhältlich. Auf den Urschriften der Wahlbekanntmachungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Auf Antrag von Jagd- oder Fischereigenossenschaften, in denen die Stadt Blankenhain Mitglied ist, erfolgen deren (ortsübliche) Bekanntmachungen durch Anschlag an den städtischen Verkündungstafeln (Abs. 2), sofern nicht Landesrecht oder deren Satzungsrecht etwas anderen bestimmen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen eine öffentlich Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 16
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 17
Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 18
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.03.2022 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 01.03.2024

Stadt Blankenhain
gez. Jens Kramer
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat in seiner Sitzung vom 29.02.2024 mit Beschluss-Nr. 04-02/2024 die Hauptsatzung der Stadt Blankenhain einstimmig beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.03.2024, Az: 11.90.05-32-2 den Eingang der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain bestätigt.
3. Einer vorfristigen Bekanntmachung nach § 57 Abs. 3 S. 2 i.V.m § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO wurde zugestimmt.

gez. Jens Kramer
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Anlage 1
zur Hauptsatzung der Stadt Blankenhain - § 3 - Ortsteile - räumliche Abgrenzung der Ortsteile



Anlage 2
zur Hauptsatzung der Stadt Blankenhain - § 4 - Ortsteile mit Ortsteilverfassung - räumliche Abgrenzung der zusammengefassten Ortsteile



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Blankenhain - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Viehhügel“

Inkrafttreten der 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 29.11.2023 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Viehhügel“ nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom November 2023.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde dem Landratsamt Weimarer Land als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Monatsfrist nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nicht beanstandet. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Viehhügel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der Begründung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Teilbereich I (TB I)

- Gemarkung Blankenhain, Flur 4, Flurstück 506/8 (Fläche zwischen Am Adlungsgarten und Am Viehhügel)

Teilbereich II (TB II):

- Gemarkung Blankenhain, Flur 4, Flurstück 506/27 (Fläche Am Viehhügel) und 506/26

Teilbereich III (TB III):

- Gemarkung Blankenhain, Flur 4, Flurstücke 516/2, 516/3, 513, 514, 515 und 510/5 (teilweise) (Fläche südlich des Oberen Weges / westlich Am Viehhügel)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage enthaltenen Lageplan.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Blankenhain in 99444 Blankenhain, Marktstr. 4 im Bauamt während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Des Weiteren ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 auf der Internetseite der Stadt Blankenhain unter <https://www.blankenhain.de/aktuelles/bauleitplanung-blankenhain/> veröffentlicht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

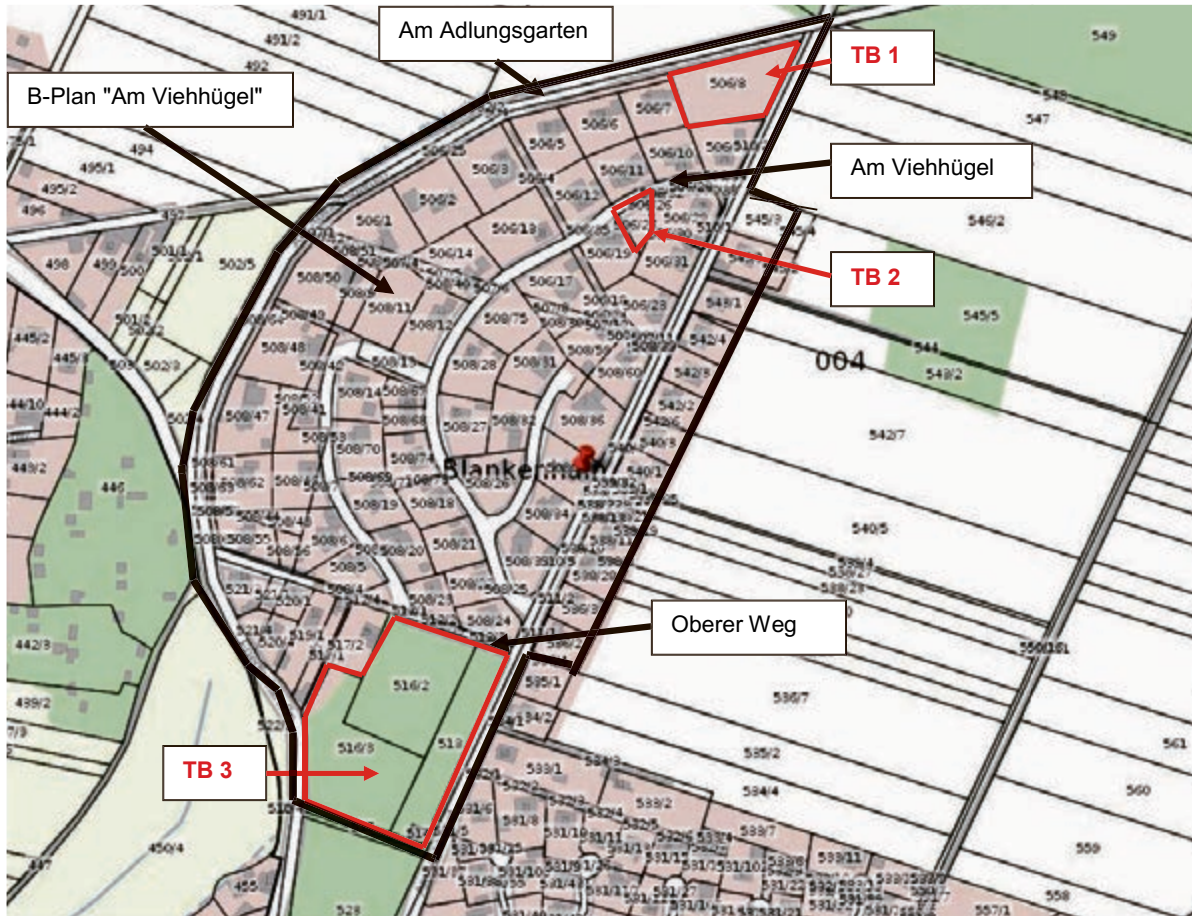
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Blankenhain, den 11.03.2024

gez. Jens Kramer
Bürgermeister

Siegel

Anlage (Lageplan):



Auszug aus geoproxy.Thueringen.de (entnommen: 06.04.2021) - unmaßstäblich



Geltungsbereich der 1. Änderung, bestehend aus 3 Teilbereichen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Viehhügel"

Bekanntmachung der Stadt Blankenhain

über die Veröffentlichung / öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Hochdorf“

Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat **am 29.02.2024** in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Hochdorf“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) zu veröffentlichen und zuzusätzlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Satzungsentwurf vom Januar 2024 maßgebend (Planzeichnung, Begründung).

Der Geltungsbereich der Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hochdorf:

Flur 1

vollständig: 1, 2, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/1, 4/2, 4/3, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 12, 13, 15/1, 25, 26/2, 30, 31/1, 32, 33, 36/1, 37/2, 42/3, 42/4, 43/2, 45, 46/1, 46/2, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 51/2, 51/3, 52/2, 52/4, 52/6, 52/7, 52/8, 52/9, 55/3, 56/1, 58/1, 58/2, 59, 60/2, 62/1, 68/4, 78/1, 78/2, 81, 81/1, 82/1, 87/1, 87/3, 87/4, 93/1, 94, 96, 99, 99/1, 99/2, 101/3, 101/4, 104/1, 104/3, 104/4, 104/5, 104/6, 104/7, 105/1, 106/1, 106/2, 109, 110/2, 111, 118/1, 118/2, 119, 120, 121/1, 122, 122/1, 124/1, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 130/2, 131, 132/3, 132/4, 132/5, 132/6, 132/8, 132/9, 132/14, 133/4, 700, 701, 703, 705

teilweise:

12/1, 15/2, 17/5, 17/6, 18, 26/1, 31/2, 60/1, 62/2, 68/1, 68/3, 70/1, 76/2, 105/2, 107/1, 108/3, 110/1, 110/3, 698

Flur 2

vollständig:

150/1, 152/4, 152/6, 153/3, 153/8, 153/10, 153/11, 154/1, 154/2, 154/6, 154/7, 154/10, 154/11, 154/17, 154/18

teilweise:

150/2, 151, 153/7, 153/9, 155/7, 155/8

Flur 4

vollständig:

356/5, 360/1, 361/4, 361/5, 362/7, 362/8, 362/9, 362/10, 362/11

teilweise:

360/3, 361/8, 361/9, 361/12, 362/12, 362/14, 363, 364/1, 365/4, 365/7, 366, 383/6, 414, 415/2, 416/1

Flur 5

teilweise:

417, 450, 453/1

Der Geltungsbereich der Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung ist dem nachfolgenden Lageplan (mit roter Linie umrandet) zu entnehmen.

Anlass der Planung:

Mittels Abrundungssatzung beabsichtigte die ehemalige Gemeinde Hochdorf (heute OT der Stadt Blankenhain) Bauflächen zur Errichtung von Wohngebäuden als Ortsabrundung und unter Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen durch Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Das Planungsziel wurde realisiert, die Abrundungsflächen sind bebaut. Das Planungserfordernis der Abrundungssatzung mit einer unverhältnismäßigen Regelungstiefe ist nicht mehr gegeben. Die städtebaulichen Verhältnisse haben sich geändert und die Abrundungssatzung hat ihre Zweckmäßigkeit verloren.

Unter Beachtung der entstanden Bebauung und der Verdichtung / Abrundung der Siedlung des OT Hochdorf wird gleichzeitig die Klarstellungssatzung aufgehoben.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Hochdorf“ mit Begründung, in der Fassung vom Januar 2024, wird gemäß § 3 (2) BauGB

vom 25.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

auf der Website der Stadt Blankenhain <https://www.blankenhain.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen in der Stadtverwaltung Blankenhain Marktstraße 4, 99444 Blankenhain in den Räumen des Bauamtes während der Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Plan vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sind elektronisch per E-Mail an r.wendler@blankenhain.de zu übermitteln. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der schriftlichen oder zur Niederschrift vorgebrachten Stellungnahme zu den o.g. Dienstzeiten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden elektronisch beteiligt und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (gemäß § 4 (2) BauGB).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und der ThürDSGVO. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

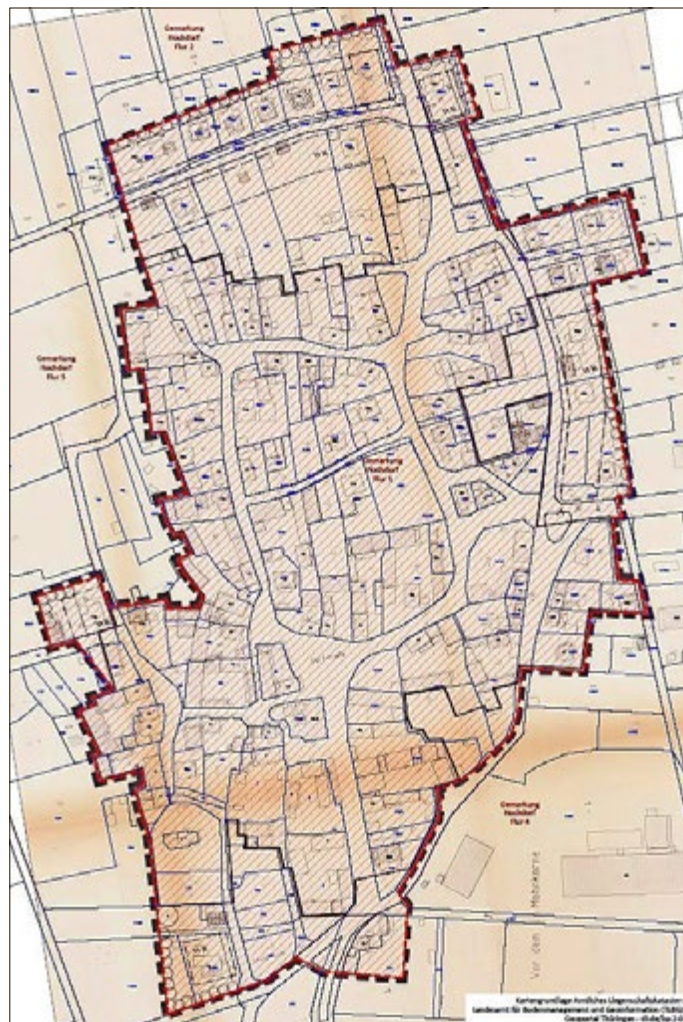
Blankenhain, den 18.03.2024

gez. Jens Kramer
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung (rote Umrandung - unmaßstäblich)



Auszug aus der Planzeichnung - unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkende Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“ leidet an einem formalen, zu seiner Unwirksamkeit führenden Mangel, da er vor seiner Bekanntmachung im Amtsblatt 06/2011 vom 05.11.2011 nicht ordnungsgemäß ausgefertigt worden ist. Mit der Ausfertigung wird die Satzung als Originalurkunde hergestellt und sichergestellt, dass der textliche und der zeichnerische Gegenstand der Satzung mit dem Willen des Rates im Zeitpunkt seiner Beschlussfassung übereinstimmen.

Die Satzung wurde nunmehr mit Datum vom 04.03.2024 vom Bürgermeister ausgefertigt und wird hiermit rückwirkend bekannt gemacht. Gründe, die eine erneute Schlussbekanntmachung ausschließen, liegen nicht vor. Es ist zwischenzeitlich keine Rechtsänderung eingetreten, die der Inkraftsetzung des Bebauungsplans entgegensteht. Das Abwägungsergebnis ist nicht aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen der Sach- oder Rechtslage unhaltbar geworden. Ferner ist der Bebauungsplan nicht wegen einer seinen Festsetzungen entgegenstehenden tatsächlichen Entwicklung funktionslos geworden.

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 21.10.2010 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom September 2010.



Mit Bescheid vom 08.06.2011 (AZ: 610-61/621.426-71008-2011) hat das Landratsamt Weimarer Land als höhere Verwaltungsbehörde den Bebauungsplan „Wellness- und Golfhotel Gut Krakau“ mit Auflagen genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat mit Beitrittsbeschluss am 07.07.2011 den Nebenbestimmungen zugestimmt und entsprechend in den Durchführungsvertrag eingearbeitet. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit rückwirkend zum 05.11.2011 bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4 99444 Blankenhain, in den Räumen des Bauamtes während der Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Blankenhain, den 18.03.2024

gez. Jens Kramer
Bürgermeister

(Siegel)

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Wahl des Bürgermeisters

1. In der Stadt Blankenhain wird am 26. Mai 2024 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das **18. Lebensjahr** vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 100 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Blankenhain vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 80 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Blankenhain, **bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Blankenhain

Montag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Dienstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

in Blankenhain, Marktstraße 4, Zimmer 101/Bürgerbüro ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024, 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024** bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich **nicht** dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Blankenhain, 12.03.2024

gez. Kathrin Gorski
Stadtwahlleiterin

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahl der Stadtratsmitglieder

1.

In der Stadt Blankenhain sind am 26. Mai 2024 **20** Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 20 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen **wahlberechtigt** und **volljährig** sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Blankenhain vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **80** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Blankenhain **bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Blankenhain

Montag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

in Blankenhain, Marktstraße 4, Zimmer 101/Bürgerbüro ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024, bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Blankenhain unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Blankenhain, 12.03.2024

gez. Kathrin Gorski
Stadtwahlleiterin

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahl des Ortsteilbürgermeisters mit Ortsteilverfassung

**Dröbnitz/Wittersroda, Keßlar/Lotschen/Meckfeld,
Kleinlohma/Großlohma,
Obersynderstedt/Söllnitz/Loßnitz, Tromlitz,
Niedersynderstedt, Rottdorf,
Altdörfeld/Neudörfeld, Lengefeld,
Neckeroda, Hochdorf, Thangelstedt,
Krakendorf/Rettwitz, Schwarza, Saalborn**

1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Dröbnitz/Wittersroda, Keßlar/Lotschen/Meckfeld, Kleinlohma/Großlohma, Obersynderstedt/Söllnitz/Loßnitz, Tromlitz, Niedersynderstedt, Rottdorf, Altdörfeld/Neudörfeld, Lengefeld, Neckeroda, Hochdorf, Thangelstedt, Krakendorf/Rettwitz, Schwarza, Saalborn der Stadt Blankenhain wird am **26. Mai 2024** je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale

Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Be-

werbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, d.h. für

Dröbnitz/Wittersroda	20	Unterschriften
Keßlar/Lotschen/Meckfeld	20	Unterschriften
Kleinlohma/Großlohma	20	Unterschriften
Obersynderstedt/Söllnitz/Loßnitz	20	Unterschriften
Tromlitz	20	Unterschriften
Niedersynderstedt	20	Unterschriften
Rottdorf	20	Unterschriften
Alddörnfeld/Neudörnfeld	20	Unterschriften
Lengefeld	20	Unterschriften
Neckeroda	20	Unterschriften
Hochdorf	20	Unterschriften
Thangelstedt	20	Unterschriften
Krakendorf/Rettwitz	20	Unterschriften
Schwarza	20	Unterschriften
Saalborn	20	Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, im Stadtrat der Stadt Blankenhain vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, d.h. für

Dröbnitz/Wittersroda	16	Unterschriften
Keßlar/Lotschen/Meckfeld	16	Unterschriften
Kleinlohma/Großlohma	16	Unterschriften
Obersynderstedt/Söllnitz/Loßnitz	16	Unterschriften
Tromlitz	16	Unterschriften

Niedersynderstedt	16	Unterschriften
Rottdorf	16	Unterschriften
Alddörnfeld/Neudörnfeld	16	Unterschriften
Lengefeld	16	Unterschriften
Neckeroda	16	Unterschriften
Hochdorf	16	Unterschriften
Thangelstedt	16	Unterschriften
Krakendorf/Rettwitz	16	Unterschriften
Schwarza	16	Unterschriften
Saalborn	16	Unterschriften

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder dem Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Blankenhain bis zum 22. April 2024 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Blankenhain

Montag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

in Blankenhain, Marktstraße 4, Zimmer 101/Bürgerbüro ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Blankenhain aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024, 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Blankenhain, 12.03.2024

gez. Kathrin Gorski
Stadtwahlleiterin

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahl der Ortsteilratsmitglieder mit Ortsteilverfassung

**Dröbnitz/Wittersroda, Keßlar/Lotschen/Meckfeld,
Kleinlohma/Großlohma,
Obersynderstedt/Söllnitz/Loßnitz, Tromlitz,
Niedersynderstedt, Rottdorf,
Alddörnfeld/Neudörnfeld, Lengefeld,
Neckeroda, Hochdorf, Thangelstedt,
Krakendorf/Rettwitz, Schwarza, Saalborn**

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Dröbnitz/Wittersroda, Keßlar/Lotschen/Meckfeld, Kleinlohma/Großlohma, Obersynderstedt/Söllnitz/Loßnitz, Tromlitz, Niedersynderstedt, Rottdorf, Alddörnfeld/Neudörnfeld, Lengefeld, Neckeroda, Hochdorf, Thangelstedt, Krakendorf/Rettwitz, Schwarza, Saalborn der Stadt Blankenhain **sind am 26. Mai 2024** zu jedem Ortsteil mit Ortsteilverfassung **4 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.

1. Zum Ortsteilratsmitglied ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

2. Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können als Einzelbewerbung von jedem Wahlberechtigten aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag als Einzelbewerbung einreichen. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain lediglich den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen sowie dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Weitere **Unterstützungsunterschriften sind nicht** erforderlich.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024, 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Blankenhain Marktstraße 4, 99444 Blankenhain einzureichen.

5. Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr**, durch schriftliche Erklärung des Bewerbers zurückgenommen werden.

6. Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Zudem prüft er jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dessen Eingang. Stellt er dabei Mängel fest, fordert er den Bewerber unverzüglich auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Die Bewerber haben bis 22. April 2024, 18:00 Uhr, die Möglichkeit, Mängel an ihrer Bewerbung zu beseitigen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung sowie die in der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor dem Druck der Stimmzettel, so ist er auf dem Stimmzettel nicht zu benennen.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Blankenhain, 12.03.2024

gez. Kathrin Gorski
Stadtwahlleiterin

Sonstige amtliche Mitteilungen

Verkauf eines kommunalen Anhängers

Die Stadt Blankenhain bietet einen Anhänger mit Tandemachse und PKW Kugelkopfkupplung zum Verkauf an. Der Anhänger wird verkauft wie besichtigt. Damit werden jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Eine vorherige und intensive Besichtigung des Verkaufsgegenstandes wird deshalb angeraten. Eine Terminvereinbarung zur Besichtigung kann bei Herrn Prokopp unter 0160-4172978 im Bauhof, Am Steintisch 9, 99444 Blankenhain erfolgen.



- Erstzulassung: Mai 1996
- Hersteller: Auwaerter Paul
- Typ: TT 2,0
- Leergewicht: 700 kg
- Nutzlast: 1300 kg
- Maße Länge-Breite-Höhe: 4800mm-2080mm-950mm
- Reifen: 175/70R14-84J
- Korrosionsschäden
- Defekte Bremsanlage
- Abgefahrene Reifen

Bei Interesse senden sie bitte ein schriftliches Angebot bis **19. April 2024** an stadt@blankenhain.de oder **Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain**. Die Veräußerung des Anhängers geschieht höchstbietend.

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 1/2024 ist am 17. Januar 2024 erschienen. Für die Stadt Blankenhain mit ihren Ortsteilen liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Stadtverwaltung Blankenhain,
Marktstraße 4 in 99444 Blankenhain**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt erfolgte die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2024.

Zweckverband JenaWasser

Die Polizei informiert!!!



Warnung vor Haustürgeschäften

In letzter Zeit häufen sich Sachverhalte bezüglich unseriöser Haustürgeschäfte und Betrugsversuchen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Vertreter*innen von Unternehmen Zugang zu Ihrer Wohnung verlangen. Sie müssen **keine fremden Personen in Ihre Wohnung lassen**, wenn diese sich nicht angekündigt haben. Sollten Sie unsicher sein, ob es sich um ein beauftragtes Unternehmen handelt, holen Sie sich bitte telefonisch (mit den bekannten Rufnummern) direkt bei diesen Unternehmen die Bestätigung.

Lassen Sie bei fremden Personen an der Tür bitte **immer Misstrauen** walten, egal welches Anliegen diese haben und gleichwohl wenn es sich um einen vermeintlichen Entrümpelungsdienst, Strom- oder Telekommunikationsanbieter, Wasserwerker oder Versicherungsvertreter handelt. Auch das Drängen auf einen Geschäftsabschluss an der Haustür - egal welcher Art - sollte Sie stutzig machen!

Geben Sie **keine Informationen** zu Ihrer Person oder Ihren bestehenden **Verträgen/Baumvermögen/Wertgegenstände** heraus. Es gibt keinen akuten Handlungsbedarf an der Haustür, denn ein seriöser Anbieter wird Ihnen immer Informationsmaterial übergeben und ausreichend Zeit zum Nachdenken geben. Die Weimarer Polizei rät außerdem: Sollten Sie auch nur den geringsten Zweifel an der Echtheit des Anliegens haben, lassen Sie diese Person nicht in Ihre Wohnung! Ziehen Sie im Zweifel Nachbar*innen hinzu oder rufen Sie direkt die Polizei an unter **110**.

Kontaktaten Ihrer örtlichen Polizei:

Polizei Weimar:	03643-8820
Polizei station Bad Berka:	036458-5830
PHM Kabbe (VG Kranichfeld):	0152-07451826
PHM Gantner (VG Blankenhain):	0152-07328684
PHM Reich (Stadt Bad Berka):	0152-07438162

Nichtamtlicher Teil

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten Keßlar sammelt ab sofort auch Kronkorken für einen guten Zweck

Das neue Jahr im Kindergarten „St. Martin“ in Keßlar hat begonnen. Für 20 Kinder ist es das letzte halbe Jahr, bevor Sie Ihren neuen Lebensabschnitt beginnen. Die Erzieher sehen es immer mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Auf der einen Seite freut man sich für die Kinder, die einfach nun bereit sind, für die Schule. Dies bedeutet aber auch, dass man Kinder, die man so lange begleitet und lieb gewonnen hat, wieder abgeben muss. Mit Eintritt in das neue Schuljahr im Sommer 2024 haben wir damit auch wieder Kapazitäten für neue Kinder, die wir auf Ihren ersten Lebensjahren begleiten dürfen. Alle interessierten Eltern können sich gern vorbeikommen und sich unseren Kindergarten anschauen. Eine gute Möglichkeit wäre da zum Beispiel unsere Krabbelgruppe die am 20.03., 17.04., 22.05. und am 05.06.2024 jeweils in der Zeit zwischen 16.00 und 17.00 Uhr mit den Eltern und Kindern stattfindet. In dieser Zeit lernen die Kleinsten oder auch schon größere die Räumlichkeiten, die Erzieher und auch viele tolle Spielsachen kennen. Schön wäre eine vorherige kurze Anmeldung unter 0364259/62277 um besser planen zu können. Besonders freuen wir uns auch, dass wir ab diesem Jahr in unserem Kindergarten auch Kronkorken und Metalldeckel von Schraubgläsern für einen guten Zweck sammeln. Den Erlös wollen wir dem Kinder- und Jugendhospiz Mittelthüringen zur Verfügung stellen. Dafür steht am Kindergarten Gelände eine gut sichtbar gekennzeichnete Tonne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele sich an der Aktion beteiligen und die Tonne mit Kronkorken oder Metalldeckeln bestücken. Am 01.06.2024 ab 14.30 findet wieder unser traditionelles Kinderfest statt. Nach einem kleinen Programm der Kinder werden unsere Eltern ein Märchen aufführen.



Im Anschluss gibt es jede Menge Spiel und Spaß für Jung und Alt. Für das leibliche Wohl ist natürlich bestens gesorgt.

Simone Dudda

Bildung - Schulen/Bibliothek/Jugendclub



Staatliche Grundschule
Gr. Nonnengasse 22 a, 99444 Blankenhain
Telefon 036459/41690, Fax 036459/41691
E-Mail Grundschule-Blankenhain@t-online.de

Schulanmeldung

Schuljahr 2025/2026

Anmeldepflichtig sind Kinder,
die bis zum 31.07.2025 6 Jahre alt werden.
(Geburtsdatum 01.08.2018 bis 31.07.2019)

Montag, 06.05.2024 - 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, 07.05.2024 - 14.00 - 18.00 Uhr

in der Grundschule Blankenhain

Die Teilnahme beider Sorgeberechtigter ist erforderlich.

Mitzubringen sind:

- Geburtsurkunde des schulpflichtigen Kindes
- Impfdokument des Schulanfängers
- Personalausweis/Pass der Sorgeberechtigten
- Vollmacht (bei Verhinderung eines Sorgeberechtigten)
- Vorlage der Sorgerechtsklärung
- des Negativbescheids/Gerichtsurteils bei alleinigem Sorgerecht

Die Anmeldeformulare finden Sie vorab
auf unserer Homepage,
diese können Sie sehr gern ausgefüllt mitbringen.

Am Montag, dem 22.04.2024
findet von 16.00-18.00 Uhr ein
Tag der offenen Tür für alle Interessierten
in unserem Schulhaus statt.
Dazu sind Sie herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Lindenschulteam

Blankenhain und Ortsteile

Fachberatung durch das Landratsamt Weimarer Land



Mittwoch, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Am Markt 3, 99444 Blankenhain (ALEKS-Büro)

- 03.04.2024: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
10.04.2024: Wohngeldberatung
17.04.2024: Versorgungsamt / Schwerbehindertenrecht
24.04.2024: Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht
08.05.2024: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
15.05.2024: Pflegeberatung
22.05.2024: Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht
29.05.2024: Wohngeldberatung
05.06.2024: Versorgungsamt / Schwerbehindertenrecht
12.06.2024: Pflegeberatung
19.06.2023: Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht
26.06.2024: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Kontakt: Mandy Petri
Telefon: 0160-9347 3504
E-Mail: Post.Sozialamt@weimarerland.de



Neues aus der Ehrenamts- und Freiwilligenagentur Südkreis Weimarer Land

Unser erstes Ehrenamts-Speed-Dating war ein voller Erfolg!



Am 27. Januar 2024 veranstaltete die Ehrenamts- und Freiwilligenagentur ihre erste große Pilotveranstaltung, um Vereine und Hilswillige zu verknüpfen.

Der Saal des Blankenhainer Schlosses war rappellvoll und kein weiterer Verein hätte mehr Platz gefunden.

Die positiven Resonanzen und der gelungene Austausch aller Institutionen und Vereine gaben diesem Veranstaltungsformat durch und durch Recht und dieses wird definitiv fortgesetzt.

Dann jedoch in größeren Räumlichkeiten, um noch mehr Vereinen die Möglichkeit zu geben, sich und Ihre Arbeit vorzustellen und Mitstreiter zu suchen und zu finden.

Gern können Sie und Ihr Verein sich bereits jetzt einen Platz auf unserem nächsten Speed-Dating sichern! Kontaktieren Sie mich einfach!

Ich freue mich sehr!

Ihre Katjana Hesse
Ehrenamtskoordinatorin Südkreis Weimarer Land

Kontakt:
Am Markt 3
99444 Blankenhain
Mail: ehrenamt-suedkreis@fki-apolda.de
Tel.: 0176 62157764

Wir suchen Sie!

 Sie sind aufgeschlossen gegenüber Menschen aus anderen Kulturen? Sie möchten gern zugewanderte Menschen unterstützen, sich bei uns zurecht zu finden und zu integrieren? Sie können sich auch mal mit Händen und Füßen verständigen? Wenn Sie sich vorstellen können, ehrenamtliche **Willkommenspatin oder -pate** zu werden, würde sich die Zentralklinik Bad Berka sehr freuen, Sie in ihrer Mitte willkommen zu heißen! Mit engagierten Patinnen und Paten möchte die Zentralklinik Bad Berka ihren dringend benötigten internationalen Arbeitskräften und deren Familien das Ankommen erleichtern.

Mit Ihrer Unterstützung können Sie den Familien die schwere Zeit des Ankommens etwas wärmer und schöner gestalten.

Freuen Sie sich auf interessante Begegnungen mit anderen Kulturen. Erleben sie Dankbarkeit, die Ihr eigenes Leben bereichert.

Gern möchte die Zentralklinik Bad Berka darauf achten, Familien und Paten mit gleichen Interessen und Vorstellungen zusammen zu bringen. Frau Mayrhofer lädt deshalb unverbindlich alle Interessierten zu einem persönlichen Gespräch recht herzlich ein. Nach einem Kennenlernen kann sie Ihnen dann passende Vermittlungsvorschläge unterbreiten und Sie und die Familien in Kontakt bringen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Constanze Mayrhofer:

Tel.: 036458 543200

E-Mail: constanze.mayrhofer@zentralklinik.de

Trauen Sie sich! Seien Sie ein Teil unserer wertvollen Ehrenamts-Gemeinschaft!

3 - 2 - 1 - Kinozeit

Anfang März wurde das Schloss Blankenhain zum Schauplatz der Abenteuer von Wickie und seinen Gefährten. Voller Begeisterung und Vorfreude kamen mehr als 20 Menschen aus der Region zusammen, um gemeinsam den Film „Wickie auf großer Fahrt“ zu sehen. Dieser Mehrgenerationen-Kinoabend markiert den Beginn unserer Kino-Tour durch die Blankenhainer Ortsteile. Popcorn und Getränke inklusive!

Wir möchten uns herzlich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des ersten Kinoabends für die zahlreichen Filmwünsche bedanken, die uns für kommende Veranstaltungen erreicht haben. Eure Begeisterung und Unterstützung sind uns eine große Motivation, auch in Zukunft spannende Filmabende zu organisieren. Wir freuen uns, in den nächsten Wochen die Magie des Kinos in jede Ecke unserer Gemeinde zu bringen. Dabei möchten wir alle Bürgerinnen und Bürger ermutigen, aktiv an der Gestaltung unseres Kulturprogramms teilzunehmen.

Haben Sie einen Lieblingsfilm, den Sie schon immer auf großer Leinwand sehen wollten? Oder kennen Sie einen zeitlosen Klassiker, der unserer Gemeinde Freude bereiten könnte? Wir laden Sie herzlich dazu ein, uns Ihre Filmvorschläge mitzuteilen. Ihre Ideen und Wünsche sind uns wichtig und tragen maßgeblich dazu bei, dass unsere Kinoveranstaltungen nicht nur unterhaltsam, sondern auch besonders sind.

Gemeinsam gestalten wir ein abwechslungsreiches und mitreißendes Kinoprogramm für alle Altersgruppen. Lassen Sie uns gemeinsam die Magie des Kinos erleben und die Gemeinschaft durch Filme und Geschichten verbinden.

Auf eine spannende Kino-Tour und viele unvergessliche Filmmomente in unserer Gemeinde!

Mit filmreifen Grüßen,
Ihre Dorfkümmerein
Paula Schmidt



Ein Frauentag in Bewegung

„Gemütliche Wanderung am Frauentag“: 26 Menschen aus der Region folgten unserer Einladung am 08. März - Frauen und Männer sowie die Hündin Thea.

Unsere rund 10 Kilometer lange Strecke begann am Rewe-Markt und führte uns über den Schafholzberg nach Altdörfeld. Sonne und Wind begleiteten uns zum Stammhaus Luge. Frau Koch öffnete die Türen des Heimatmuseums für uns und viele staunten nicht schlecht über den Reichtum der liebevoll gestalteten Ausstellungstücke. Ein Besuch im Stammhaus Luge kann jederzeit angefragt werden und ist absolut empfehlenswert.

Nach einem Schluck Kaffee und einem Stückchen Kuchen ging es weiter über die B 87 zur Weidigsruh. Dieser kleine See unterhalb von Hochdorf lud wieder zu einer Pause ein und beschwingt ging es nun zur Kegelbahn nach Hochdorf. Dort erwartete uns ein sehr herzlicher Empfang mit Bratwurst, Sekt und Bier. Bei wertvollen Gesprächen und einer Gesangseinlage von allen Beteiligten (das eigens interpretierte Blankenhainer Wanderlied von Herrn Dr. Vogler) klang die Mittagszeit aus und wir machten uns langsam auf den Rückweg. Über den Goethe Erlebniswanderweg ging es zum Himmelsspiegel und zur „Talblickhütte“. Auch hier war eine kleine Kaffeepause vorbereitet. Der Blick ins Tal bei schönstem Märzwetter war ein gelungener Abschluss der Wanderung, bevor es wieder über Schwarza zurück nach Blankenhain ging.

Durch die gemeinsame Planung, das wunderschöne Wetter und die freundliche Wandergruppe wurde es ein rundum gelungener Tag! Wir bedanken uns recht herzlich bei Frau Koch vom Stammhaus Luge, den Kegelfreunden Hochdorf und allen Wanderfreunden. Alle waren sich am Ende des Tages einig: Das machen wir nochmal - darauf freuen wir uns jetzt schon.

Spätestens im Herbst wird es die nächste Wandertour geben.

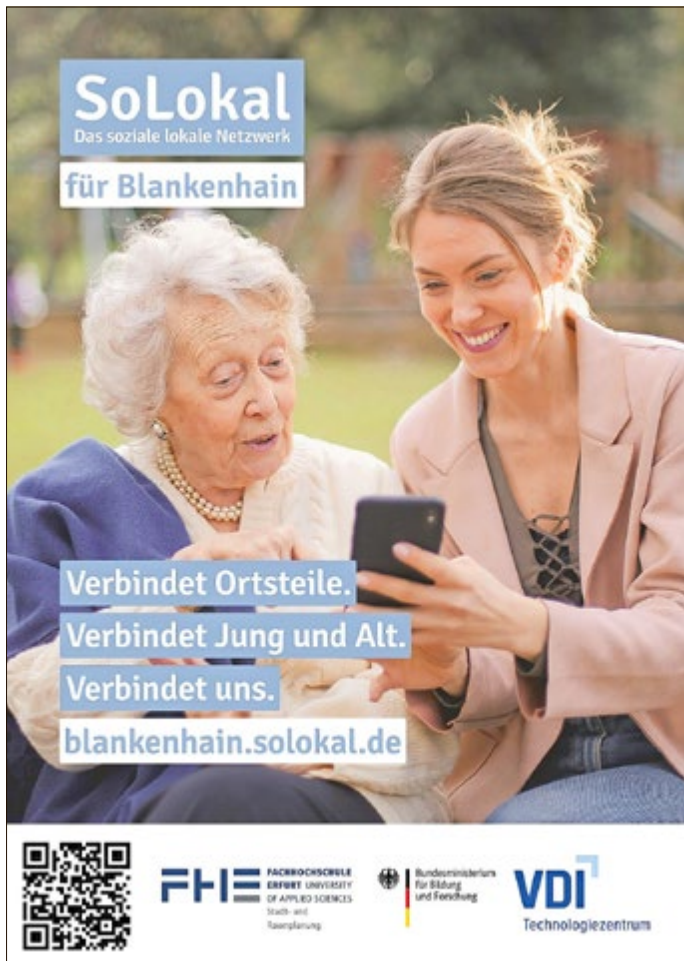
Bis dahin senden wir die besten Grüße

Bonnie-Sue Riedel (Tourismus Stadt Blankenhain)

Paula Schmidt (Dorfkümmerein Blankenhain)

Madeleine Helbig und Mandy Petri (ALEKS-Projekt)





SoLokal
Das soziale lokale Netzwerk
für Blankenhain

Verbindet Ortsteile.
Verbindet Jung und Alt.
Verbindet uns.
blankenhain.solokal.de

Die Teilnahme erfolgt ausschließlich nur mit vorhergehender Anmeldung.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen, die maximale Teilnehmerzahl ist auf 12 Personen begrenzt.

Anmeldeschluss ist am 05. April 2024.

Kosten für den Kurs : 40,- Euro.

Anmeldung sowie weitere Informationen: 036459 - 61449 AB

Mail: WuDao-Blankenhain@t-online.de

www.wu-dao-blankenhain.de

Veranstaltungen/Ausstellungen

jobcenter 
Weimarer Land

AKTIONSTAG

5. Juni 2024

9 – 15 Uhr

**Mehrgenerationenhaus
Apolda**

Dornburger Straße 14

99510 Apolda

In Kooperation mit:

AOK PLUS 
Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen

**WEIMARER
LAND** 

**Mehr
Generationen
Haus**
Mittelstadt - Blankenhain

Vereine

Intensiv-Kurs

„Gewalt gegen Frauen - nicht mit uns“

im Wu Dao - Blankenhain e.V.

Am 08. April 2024 startet der Wu Dao - Blankenhain e.V. seinen neuen Intensiv-Kurs

„Selbstbehauptung / Selbstverteidigung“ für Frauen und Mädchen ab 14 Jahre.



Dieser Intensiv-Kurs findet ab dem 8. April 2024 mit 8 Doppelstunden jeweils montags von 18:00 - 19:30 Uhr in der Sporthalle der Grundschule in Blankenhain statt.

In diesem Kurs werden die wichtigsten Grundlagen und Zusammenhänge in der Selbstverteidigung erklärt und geübt.

Das Selbstverteidigungstraining soll dabei helfen, in kritischen Situationen die Nerven zu behalten,

sowie Situation und Reaktion richtig und ruhig einzuschätzen.

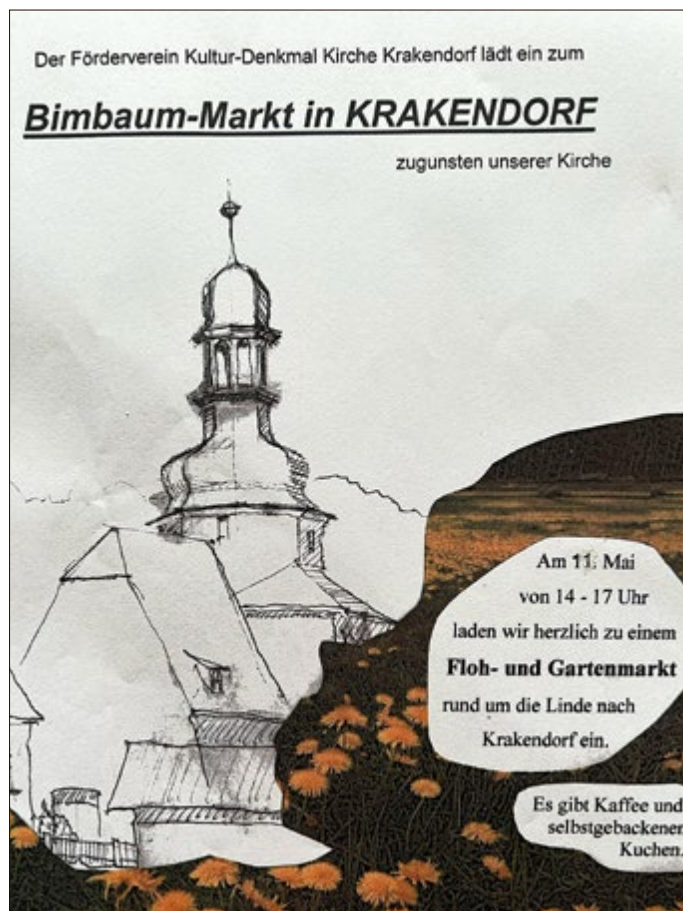
Dabei beschränken wir uns auf ein geringes, notwendiges Maß an Technik.

Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf der psychologischen Schulung der Teilnehmerinnen zur Stärkung des Selbstvertrauens und Selbstbewusstseins.

Das Ziel des Kurses ist es daher, das Selbstbewusstsein zu stärken, ein selbstsicheres Auftreten in Stress- und Konfliktsituationen zu erlangen, sowie sich und andere vor Übergriffen zu schützen (Zivilcourage).

Nicht immer lässt sich eine körperliche Auseinandersetzung verhindern.

Deshalb werden auch einfache, leicht zu erlernende Verteidigungstechniken durch situativer Anwendung mit Hilfe von Rollenspielen und Partnerübungen geschult.



Kreisvolkshochschule Weimarer Land

Außenstelle Blankenhain

Yoga:

Meditation
Achtsamkeit
Yoga



Vom 16.4.2024 bis 14.5.2024 findet in Blankenhain ein Kurs in Meditation und Achtsamkeit statt. Finde wieder zu dir selbst. Mit Atemübungen und Meditation. Geeignet für Anfänger und Fortgeschrittene. Es kann auch mit körperlichen Einschränkungen teilgenommen werden.

Yoga ist in diesem Kurs auf Stühlen möglich und dient der reinen Entspannung.

Jeweils Dienstags von 16.15 Uhr bis 17.45 Uhr

Interessenten melden sich bitte an die unten aufgeführte Außenstellenleitung.

Tu deinem Körper und Geist etwas Gutes.

Anmeldungen:

Außenstellenleiter: Frau Andrea Rongen
zu den Sprechzeiten im Förderkreis
(Schülerhilfe, Erwachsenenbildung)
P.Schmied, Christian-Speck-Straße 70
99444 Blankenhain
Tel./Fax: 036459 / 63234
Handy: 0176 / 93775579

weitere Kurse, siehe Angebotskataloge
oder im Internet unter www.kvhs-weimarerland.de

Vortrag in Blankenhain

Das Gebäude-Energie-Gesetz: Neue Regeln, neue Förderung

Das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) legt energetische Anforderungen an beheizte oder klimatisierte Gebäude fest. Doch was bedeutet das für mein Haus? Kommt wirklich nur noch eine Wärmepumpe in Frage? Und was hat es mit den Erfüllungsoptionen auf sich?

Diese und weitere Fragen beantwortet Energieberaterin Anke Schwark von der Verbraucherzentrale Thüringen am **Donnerstag, 25. April, in Blankenhain**. Der Vortrag beginnt **17 Uhr** im **Vereinszimmer des Schlosses**.

Die Entscheidung für ein Heizsystem bekommt mit dem GEG eine neue Dimension und will gut überlegt sein. Schließlich hat sie nicht nur Auswirkungen auf den Wohnkomfort, sondern auch auf die Heizkosten und die Klimabilanz.

Energieexpertin Anke Schwark erklärt, worauf es beim Heizungstausch ankommt, welche Herausforderungen speziell für Bestandsgebäude bestehen und welche Fördermittel es für die Sanierungsmaßnahmen gibt.

Im Anschluss an den Vortrag haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Der Vortrag ist kostenfrei.

Nachbarschaftshilfe

Unterstützung im Alltag pflegebedürftiger Menschen

Auch in Thüringen ist es nun möglich, dass niedrigschwellige Unterstützung für pflegebedürftige Menschen im Alltag als sogenannte „**Nachbarschaftshilfe**“ geleistet werden kann und als solche von den Pflegekassen anerkannt wird. Somit können pflegende Angehörige nachhaltig entlastet und die ehrenamtliche Unterstützung finanziell honoriert werden.

Wer also eine Person im Bekanntenkreis betreut oder ehrenamtlich im eigenen Ort unterstützen möchte, kann sich als Nachbarschaftshelfer*in registrieren lassen. Für unterstützende Tätigkeiten wie Einkäufe, Spaziergänge, Begleitung zu Ärzten, Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, Hauswirtschaftshilfen oder Freizeitaktivitäten übernimmt die Pflegekasse bis zu 125 Euro monatlich.

Nachbarschaftshilfe leisten darf, wer...:

- volljährig ist
- nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist

- im Umkreises der pflegebedürftigen Person wohnt (Nachbarschaft)
- nicht als Pflegeperson für die pflegebedürftige Person tätig ist
- einen von den Pflegekassen anerkannten Kurs absolviert hat
- maximal 40 Stunden pro Kalendermonat pflegebedürftige Personen unterstützt
- über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt

Wichtige Voraussetzung für die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer*in ist die Teilnahme an einem kostenfreien Kurs, der grundlegendes Wissen vermittelt. Mitarbeitende des Diakonie Sozialdienst Thüringen bieten **an drei Orten im südlichen Weimarer Land** einen **Ganztageskurs** an. Ein Kurs umfasst jeweils 5 Module und befähigt für die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer*in. Die Teilnahme wird im Anschluss bescheinigt.

Samstag, 13. April 2024, 9.00 bis 17.00 Uhr

Wo: Tagespflege St. Severi, Kirchstraße 2, 99444 Blankenhain

Samstag, 25. Mai 2024, 9.00 bis 17.00 Uhr

Wo: Baumbachhaus, Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld

Samstag, 15. Juni 2024, 9.00 bis 17.00 Uhr

Wo: Familien- und Jugendzentrum, Herderstraße 20, 99438 Bad Berka

Ein Ganztageskurs ist folgendermaßen aufgebaut:

- 9.00 bis 10.30 Uhr: Modul 1 - Kennenlernen der Teilnehmenden, Was bedeutet Nachbarschaftshilfe
- 10.30 bis 12.00 Uhr: Modul 2 - Bewegung, Mobilität, Sturz, Hilfsmittel
- 12.30 bis 14.00 Uhr: Modul 3 - Demenz, Biografiearbeit und Kommunikation
- 14.00 bis 15.30 Uhr: Modul 4 - Rund ums Geld in der Pflegesituation
- 15.30 bis 17.00 Uhr: Modul 5 - Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, Übergabe Zertifikate

Für Anmeldungen und Rückfragen steht Ihnen **Madeleine Helbig** zur Verfügung:

Telefon: 0151 - 2038 0206

E-Mail: m.helbig@diakonie-wl.de



Lust auf gemeinsame Handarbeit?

**Häkeln, Stricken, Nähen, Knüpfen oder
Basteln macht Ihnen Freude,
aber nicht allein?**

Wir freuen uns auf Gleichgesinnte!

Wir möchten uns regelmäßig treffen, bei
Kaffee und Kuchen, und gemeinsam an
Handarbeitsprojekten arbeiten.

Vermutlich treffen wir uns freitags im
Apothekenmuseum Blankenhain.

Bitte melden Sie sich bei Gerlinde Hücke

036458 - 181290
01577 - 8331100

MEHrgenerationen SPIELE-NACHMITTAG

27. MÄRZ 2024
15:00 BIS 18:00 UHR





**IM SCHLOSS
BLANKENHAIN**

**KOSTENFREI
MIT KAFFEE & KUCHEN**



Wir heißen Klein bis Groß Willkommen!

Spiele sind vor Ort, dürfen aber auch gern von
Zuhause mitgebracht werden.



Bei Fragen wenden Sie sich an:

Paula Schmidt, 0176 35181923

Madeleine Helbig, 0151 20380206

MUSEUMS-TOUR "WEIMAR PORZELLAN BLANKENHAIN"

19. April 2024, 16.00 bis 19.00 Uhr

im Schloss Blankenhain
(Am Markt 2)

- Besichtigung der Weimar-Porzellan Museumsräume
- gemeinsamer Austausch
- Speisen und Getränke

KONTAKT

Madeleine Helbig

0151 - 2038 0206

m.helbig@diakonie-wl.de



„Die Porzeline“ steckt voller Erinnerungen

Am 16. Februar fand ein ganz besonderer Abend im Jugendclub Blankenhain statt: **Der Themenabend zur alten Porzellanfabrik.** Weimar Porzellan prägte Blankenhain mehr als zwei Jahrhunderte lang - und bis heute ist der Einfluss groß. Das Interesse an alten Filmen aus dem Werk lockte mehr als 70 Menschen in die Große Nonnengasse - kein Sitzplatz blieb frei.

Ein großes Dankeschön für die Unterstützung geht an Gudrun Heldt, für das Filmmaterial, unsere Dorfkümmerein Paula Schmidt, die Tourismusbeauftragte der Stadt Bonnie-Sue Riedel, den Leiter des Jugendclubs Mario Hesse und an alle Besucherinnen und Besucher!

Der große Austausch am Themenabend hat gezeigt, wie wichtig der Austausch mit Zeitzeugen ist und wie hoch das Interesse an der Stadtgeschichte ist.

Aus diesem Grund laden wir alle Interessierten der Region sowie alle Ehemaligen Porzelliner herzlich zu einer **Folgeveranstaltung ins Schloss Blankenhain** ein:

Eine Museums-Tour zur Weimar Porzellan Geschichte in Blankenhain
am Freitag, 19. April 2024, von 16.00 bis 19.00 Uhr

Gern dürfen auch persönliche Erinnerungsstücke an die alte Porzellanfabrik dort ausgestellt und vorgestellt werden (Bilder, Zeitungsartikel, Sammeltassen oder Ähnliches).

Wir freuen uns sehr auf die Zeitreise mit Ihnen!

Madeleine Helbig und Mandy Petri
ALEKS-Projekt
0151 - 2038 0206



Eine Hilfe bei digitalen Problemen

Wie funktioniert Online-Banking?
Wieso verbindet sich mein Telefon nicht mit dem Internet?
Wie versende ich E-Mail mit Anhang?
Welches Update ist sinnvoll und welches nicht?
Sie haben Fragen oder Probleme im Umgang mit dem Handy, Tablet oder Laptop?

Dann laden wir Sie herzlich zum offenen „**Digitalstammtisch**“ ein, am **11. April 2023, 14.00 Uhr** im alten Rathaus Blankenhain. In diesem Stammtisch wollen wir uns gegenseitig unterstützen und Neues lernen. **Wir freuen uns auf Sie!**

Gerlinde Hucke hilft auch außerhalb des Stammtischs bei „Technikfragen“. Sie ist erreichbar unter 036458 - 181290 oder 01577 - 8331100.



Geburtstage

Wir gratulieren ...

Blankenhain		
25.03.	zum 75. Geburtstag	Frau Wenzel, Elena
29.03.	zum 90. Geburtstag	Frau Knotte, Helga
30.03.	zum 85. Geburtstag	Frau Trinkler, Margitta
09.04.	zum 70. Geburtstag	Herr Noe, Reinhard
10.04.	zum 90. Geburtstag	Frau Grau, Elfriede
11.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Helbig, Renate
11.04.	zum 75. Geburtstag	Herr Unger, Eberhard
12.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Semmler, Maritta
12.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Truxa, Rosemarie
12.04.	zum 75. Geburtstag	Herr Wohlfeld, Winfried
15.04.	zum 80. Geburtstag	Herr Große, Bernd
17.04.	zum 90. Geburtstag	Frau Eckert, Gisela
18.04.	zum 75. Geburtstag	Herr Schmidt, Klaus
24.04.	zum 85. Geburtstag	Frau Dr. Lippold, Käthe
03.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Lösch, Margit
07.05.	zum 90. Geburtstag	Frau Kormann, Erna
08.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Junghans, Roland
10.05.	zum 85. Geburtstag	Frau Frenzel, Utta
11.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Meyer, Gerhard
15.05.	zum 75. Geburtstag	Frau Henning, Christel
15.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Müller, Wilhelm
16.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Wilske, Lutz
18.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Dr. Vogler, Klaus
19.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Geber, Gerlinde
20.05.	zum 85. Geburtstag	Herr Heim, Klaus-Dieter
20.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Ruppe, Erhard
21.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Wagner, Rosemarie
22.05.	zum 85. Geburtstag	Frau Hecht, Ilse
Blankenhain OT Dröbnitz		
15.04.	zum 75. Geburtstag	Herr Henke, Gottfried
17.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Peupelmann, Heinz
Blankenhain OT Großlohma		
13.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Brodführer, Harald
Blankenhain OT Hochdorf		
18.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Spindler, Günter
21.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Buchspies, Karl
Blankenhain OT Kleinlohma		
26.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Bauchspieß, Elvira
Blankenhain OT Lotschen		
08.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Schmutzler, Reiner
Blankenhain OT Niedersynderstedt		
02.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Heinrich, Heidrun
22.04.	zum 70. Geburtstag	Herr Engel, Bernd
Blankenhain OT Saalborn		
24.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Dollase, Reinhard

Blankenhain OT Schwarza

12.04. zum 75. Geburtstag Frau Loch, Marianne
 21.05. zum 75. Geburtstag Herr Schöffler, Reinhard

Blankenhain OT Söllnitz

23.04. zum 70. Geburtstag Herr Herrmann, Bernd

Blankenhain OT Thangelstedt

10.04. zum 85. Geburtstag Herr Kästner, Hans-Georg
 23.04. zum 75. Geburtstag Frau Hupel, Gudrun
 06.05. zum 80. Geburtstag Herr Thiene, Werner

Blankenhain OT Tromlitz

11.04. zum 70. Geburtstag Herr Spangenberg, Bernhard
 15.04. zum 85. Geburtstag Frau Quaadt, Eva



Allgemein

Fahrradwerkstatt im Sozialkontor**Wer hat Lust zum Schrauben?**

Die Fahrradwerkstatt im Sozialkontor Johannes Falk in Weimar sucht ehrenamtliche Mitarbeiter zum Reparieren gespendeter Fahrräder für den Verkauf.

Die Erlöse fließen dem Sozialkontor zu, die unter anderem für Transport und Lagerung der Lebensmittel für die Tafel Weimar benötigt werden.

Wann: Einsatzzeit ist dienstags von 13 - 17 Uhr
 Wo: Sozialkontor Johannes Falk,
 Georg-Haar-Straße 14, Weimar
 Kontakt: Günter Sickert, Werkstattleiter Fahrrad,
 Tel.: 0151 - 11437248

Die Fahrradwerkstatt ist ein Angebot des Sozialkontor Johannes Falk. Dort werden alte, vermeintlich schrottreife Damen-, Herren- und Kinderfahrräder wieder zu fahrtüchtigen Rädern aufgearbeitet. Fahrräder, die nicht mehr aufgebaut werden können, werden auseinandergenommen und dienen als Ersatzteillieferant. Die Werkstatt freut sich über Fahrradspenden und bittet darum, gut erhaltene Räder direkt an die Fahrradwerkstatt zu den Öffnungszeiten abgeben und falls nicht möglich, abholen lassen. Die Annahme von zu spendenden E-Bikes ist nicht möglich, da die Stadtwirtschaft Weimar keine E-Bike-Akkus zur Entsorgung annimmt.

Öffnungszeiten / Abgabe von Fahrrädern:

Die.: 13:00 - 17:00 Uhr / Do.: 9:00 Uhr - 13:00 Uhr

Kontakt: Günter Sickert, Werkstattleiter Fahrrad,
 Tel.: 0151 - 11437248 (zu den Öffnungszeiten der Fahrradwerkstatt)

**Sie suchen? - Wir suchen!**

Die Kreisvolkshochschule Weimarer Land sucht Unterstützung für das Projekt POWER aus dem wecare-Bündnis. Sie sind kontaktfreudig, offen und finden das Thema digitale Gesundheitsanwendungen spannend? Dann schauen Sie auf unserer Webseite und erfahren Sie mehr:

www.kvhs-weimarerland.de

Fragen beantwortet gern Frau Kratzer

Tel: 03644 51 650 11



WAS IST FÜR DICH „FAMILIE“?

Male uns ein Bild!

Schicke dein Werk per Post an:

TMASGFF
 Referat 25 (LSZ)
 Werner-Seelenbinder-Straße 6
 99096 Erfurt

Oder als hochauflösenden Scan
 (300dpi) per Mail an:
 lsz@tmasgff.thueringen.de

Einverständniserklärung
 nicht vergessen!

Teilnahmealter unbegrenzt!



**Einsendeschluss
 ist der 31.03.2024**

Mitmach-Malaktion: Was ist für Dich „Familie“? Male uns ein Bild!

Im Rahmen der Ausgestaltung des Fachtages zur Thüringer Familienförderung „Zusammen.Familie.Leben.“ am 15. Mai 2024 in Ilmenau, möchte das für die regionale und überregionale Familienförderung zuständige Fachreferat des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eine kleine Ausstellung verwirklichen, welche die individuellen und vielfältigen Familienbilder in Thüringen visualisiert.

„Was ist für dich Familie? Wo findet Familie statt? Wie sieht Familie für dich aus?“

Mit Stift oder Farbe und Papier können die eigenen individuellen Vorstellungen von Familie festgehalten werden.

Ziel ist eine Vielzahl von persönlichen Darstellungen des eigenen verinnerlichten Familienbegriffs in Form einer Zeichnung oder Gemälden aller Art, von Teilnehmenden jeden Alters.

Wir freuen uns auf zahlreiche Einsendungen und viele kreative Kunstwerke.

Einverständniserklärung / Rechteeinräumung

Ich bin damit einverstanden, dass mein eingereichtes Bild/ künstlerisches Werk im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des „Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) verwendet werden darf. Mit der Übersendung stimme ich zu, dass mein Bild/ künstlerisches Werk beliebig häufig, ganz oder ausschnittsweise, zeitlich, sachlich und örtlich uneingeschränkt für mediale (Webseite, Newsletter, Flyer etc.) und au-

Bermediale (z.B. Ausstellungen) Veröffentlichungen jeglicher Art verwendet werden darf. Die Einverständniserklärung gilt weltweit und für die Dauer der Urheberrechte.

Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass die unten genannten Daten verwendet werden, um die erlaubte Nutzung des Bildes/ künstlerischen Werkes sowie die Rechte einräumung dokumentieren zu können, um die Einsendungen zuzuordnen und bei Veröffentlichung mit Vorname, Alter und Region zu versehen. Die unten genannten Daten werden ausschließlich zu den hier benannten Zwecken verarbeitet. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Die Daten werden gelöscht sobald das Bild/ Werk nicht mehr im Rahmen des LSZ verwendet wird. Die Aufbewahrung der eingegangenen Erklärung in analoger Ablage erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen.

Es besteht kein Anspruch auf eine Verwendung des eingereichten Werks im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des LSZ. Sollte eine Einsendung nicht im oben beschriebenen Umfang für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden, erfolgt eine unverzügliche Löschung der Daten.

Eingereichte Bilder/ Werke werden in keinem Fall zurückgesendet. Nach den anwendbaren Gesetzen haben Sie verschiedene Rechte bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten (Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung Sie betreffender (unrichtiger) Daten). Möchten Sie diese Rechte geltend machen, so richten Sie Ihre Anfrage bitte per E-Mail oder per Post unter eindeutiger Identifizierung Ihrer Person an: Sozialministerium (TMASGFF), Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt oder per E-Mail an poststelle@tmasgff.thueringen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.tmasgff.de/datenschutz>

Ohne diese Einverständniserklärung kann das Bild / künstlerische Werk nicht gezeigt und verwendet werden!

Vor- und Nachname:	
Landkreis/ Kreisfreie Stadt:	
Alter:	
Datum:	Unterschrift: (ggf. der Erziehungsberechtigten bei Kindern unter 18 Jahren)



Impressum

Amtsblatt der Stadt Blankenhain

Herausgeber: Stadt Blankenhain **Verantwortlich für den amtlichen:** Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, E-Mail: stadt@blankenhain.de, Tel. 036459 4400, Fax 036459 44017 **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** Nach Bedarf; kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Blankenhain **Redaktionsschluss:** In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes **Bezugsmöglichkeit:** Bei Bedarf können Sie Einzel Exemplare zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen. LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.